

Wesentliche Änderungen zur Vereinfachung der OIB-Richtlinien 2015

OIB-Richtlinie 1

- Allgemein Erleichterungen bei Änderungen an bestehenden Bauwerken durch Verweis auf den neuen Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken“.
- 2.1.2 Klarstellung und Vereinfachung in der Liste der Bauwerke, für die Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden müssen.

OIB-Richtlinie 2

- Begriffsbest. Erweiterung der GK 1 auf maximal zwei Wohnungen (Gebäude mit zwei Wohnungen fielen bislang in die GK 2).
- Erweiterung der GK 2 auf 800 m² für freistehende Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung. Das bedeutet eine Reduktion der Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen, wie z.B. REI/EI/R 30 statt REI/EI/R 60 im ersten und zweiten oberirdischen Geschoß¹ sowie in den unterirdischen Geschoßen REI/EI 60 statt REI/EI 90 und A2.
- Änderung der Begriffsbestimmung von „Fluchtniveau“, dadurch Vereinfachungen für Gebäude in Hanglage.
- 3.1.1 Reduktion der Anforderungen an die Brandabschnittsbildung bei Wohngebäuden:
- Entfall der Flächenbegrenzung für Brandabschnitte,
 - der Brandabschnitt kann nun auch über mehr als vier Geschoße gehen,
 - lediglich maximale Ausdehnung von 60 m.
- Somit ist bei Wohngebäuden keine vertikale Brandabschnittsbildung in Decken und im Fassadenbereich notwendig.
- 3.3 Streichung der Anforderung des deckenübergreifenden Außenwandstreifens bei GK 5 mit mehr als sechs Geschoßen bei Wohngebäuden (dadurch sind z.B. französische Fenster ohne Brandschutzverglasung möglich).
- 3.5.7 Aufnahme einer weiteren nachweisfreien Fassadenausführung für freistehende, an mindestens drei Seiten von außen zugängliche Gebäude der GK 4 (vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden).
- 3.9.3 Für Bodenbeläge in Abfallsammelräumen genügt nun generell B_{fl} (bisher nur für Gussasphalt Ausnahme B_{fl}).
- 3.9.5 Erleichterungen hinsichtlich des Erfordernisses eines Heizraumes für Pelletsheizungen in Gebäuden der GK 1 und Reihenhäuser der GK 2.
- 3.9.8 Erhöhung der zulässigen Menge von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C, die in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bzw. Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 gelagert werden, von 500 Liter auf 1.000 Liter.
- 3.12 Streichung der Anforderung an die Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen bei Gebäuden der GK 1 und Reihenhäusern der GK 2.
- Vereinfachung der Anforderung an erforderliche Öffnungen für sonstige Gebäude.

¹ Bislang nur im obersten Geschoß REI/EI/R 30, ansonsten REI/EI/R 60.

- 4.2 Weitere Ausnahmen und Erleichterungen für untergeordnete eingeschößige Bauwerke im Zusammenhang mit brandabschnittsbildenden Wänden an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze (z.B. für Schutzdächer, Geräteschuppen, Bootshütten).
- 5.1 Bemessung der zulässigen Fluchtweglänge (40 m) zu einem Treppenhaus oder einer Außentreppe bei Wohnungen erst ab der Wohnungseingangstür.
Erleichterungen hinsichtlich der Erreichbarkeit des zweiten Treppenhauses bzw. eines anderen Brandabschnittes (Entfall der 40 m Begrenzung).
- 5.4 Streichung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung bei Wohngebäuden der GK 4.
- 6 Entfall der Bestimmung hinsichtlich der Löschwasserversorgung als bautechnische Anforderung.
- 7.1.4 Vergrößerung der zulässigen Brandabschnittsflächen für eingeschößige Ställe.
- 7.2.3 Erleichterungen hinsichtlich des Fluchtweges bei Schulen mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen.
- 7.3.10 (a) Erleichterungen für Beherbergungsbetriebe mit nicht mehr als 30 Gästebetten durch Entfall der Forderung des Anschlusses der Rauchwarnmelder an die Stromversorgung.
- Tabelle 1a Ergänzung von Anforderungen an das Brandverhalten für Materialien in Gebäudetrennfugen.
Erleichterungen bei den Anforderungen an Bodenbeläge.
- Tabelle 1b Wegfall der A2-Anforderung (Nichtbrennbarkeit) in der GK 5 bis inklusive dem sechsten oberirdischen Geschoß, und damit Ermöglichung der Errichtung von Gebäuden mit sechs oberirdischen Geschoßen in Holzbauweise.

OIB-Richtlinie 2.1

- 3.2.5 Zur Bemessung des Schutzabstandes zwischen zwei Gebäuden auf demselben Grundstück kann die mittlere Höhe der einander zugekehrten Außenwände der beiden Gebäude herangezogen werden (anstelle der höheren Wand).
- 3.6.2 Der bei einer Verlängerung des Fluchtweges erforderliche zusätzliche zweite Fluchtweg kann auch zu einem anderen Hauptbrandabschnitt oder Brandabschnitt führen und ist hinsichtlich der Gehweglänge nicht begrenzt.
- 5 Ermöglichung der Überschreitung der zulässigen Flächen von Hauptbrandabschnitten (Tabelle 1) bei Vorliegen eines Brandschutzkonzeptes.
- Tabelle 1 Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume bis zu 400 m² können bei der Ermittlung der zulässigen Netto-Grundfläche unberücksichtigt bleiben und müssen nicht durch brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt werden
- Tabelle 3 Erleichterung bei den Anforderungen an den Rauch- und Wärmeabzug für Lagergebäude mit einer erweiterten automatischen Löschhilfanlage bzw. Sprinkleranlage (Verweis in Fußnote auf Punkt 3.7.2 statt auf 3.7.3).

OIB-Richtlinie 2.2

- 2.1 Erleichterungen für überdachte Stellplätze bis maximal 50 m².
- 2.2 Erleichterungen für Garagen bis maximal 50 m² (Reduktion der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Wände an der Grundstücksgrenze von 60 min auf 30 min, Gleichstellung von Reihenhäusern der GK 2 mit Gebäuden der GK 1).
- 5.2 und Tab.3 Für Bodenbeläge in Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche und in Parkdecks genügt B_{fl} statt A_{fl} (bislang Ausnahme nur für Gussasphalt und Asphaltbeton).

- 5.5.2 Sofern in einer Garage ein zweiter unabhängiger Fluchtweg erforderlich ist, können die beiden Fluchtwege bis zu 25 m gemeinsam verlaufen.
- 5.8.3 Für eingeschobige Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche genügt eine trockene Steigleitung anstelle aufwendiger Wandhydranten.
- Tabelle 2 Entfall der Mindestanzahl von Zu- und Abluftöffnungen für Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m², es genügt die Sicherstellung der Querdurchlüftung.
- Tabelle 3 Entfall von Anforderungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung.

OIB-Richtlinie 2.3

- 3.1, 4.1 Bemessung der zulässigen Fluchtweglänge (40 m) zu einem Sicherheitstreppehaus oder einer Außentreppe bei Wohnungen erst ab der Wohnungseingangstür.
Erleichterungen hinsichtlich der Erreichbarkeit des zweiten Sicherheitstreppehauses bzw. eines anderen Brandabschnittes (Entfall der 40 m Begrenzung).
- Tabelle 1 Anpassung der Tabelle 1 an die modifizierte Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2.

OIB-Richtlinie 3

- 5.1.3 Klarstellungen betreffend den Abstand der Mündungen von Abgasanlagen von Fenstern etc.
- 6.2 Bei der Bestimmung über die Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswässern wird „dauerhaft“ gestrichen.
- 8.3.5 Die Bestimmung wird wesentlich vereinfacht. Die Begrenzung hinsichtlich der Fußbodenoberkante mit $\leq 3,00$ m unter dem angrenzenden Gelände sowie die Anforderung, Belüftungsschächte mindestens 2,00 m über das angrenzende Gelände zu führen, wurden ersatzlos gestrichen. Anstelle dessen wird lediglich auf das Vorhandensein einer „natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung“ gemäß der Tab. 2 der OIB-Richtlinie 2.2 abgestellt.
- 8.3.6 Die Bestimmung, dass Abluftöffnungen 5,00 m Abstand von zu öffnenden Fenstern haben müssen, wurde für natürliche Lüftungen gestrichen.
- 9.1 Statt 10 % Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) wird 12 % Architekturlichte gefordert.
- 9.2 Klarstellungen betreffend die Sichtverbindung nach außen.
- 11.2 Die Bestimmungen über die Raumhöhe von Aufenthaltsräumen werden durch die Einführung einer zielorientierten Anforderung flexibilisiert.
Die Erleichterung bei der lichten Raumhöhe (2,40 m statt 2,50 m) wird auf Gebäude mit bis zu drei Wohnungen erweitert.
Örtlich begrenzte Unterschreitungen (z.B. Unterzüge, Treppenläufe) bleiben bei der Bemessung der Mindestraumhöhe unberücksichtigt.
- 11.3 Technikräume, die nur zu Servicezwecken betreten werden, wurden von den Bestimmungen über die Mindestraumhöhe ausgenommen.

OIB-Richtlinie 4

- Allgemein Alle Verweise auf die ÖNORM B 1600 wurden gestrichen, und stattdessen wird nun die Barrierefreiheit direkt in der OIB-Richtlinie 4 geregelt (siehe Punkte 2.1.1, 2.1.5, 2.2.2, 2.3.4, 2.4.1, 2.4.2, 2.7.1, 2.9, 2.10.4, 3.2.4, 3.2.5, 3.1.3, 3.2.3, Kapitel 7).
- 2.1.5 Die Aufzugspflicht wird mit der Barrierefreiheit verknüpft, wobei jedoch eine Differenzierung nach Gebäudeteilen (z.B. Geschoße, Trakte) möglich ist; zur Überwindung eines einzigen Geschoßes ist statt eines Aufzuges auch eine vertikale Hebeeinrichtung zulässig. Die Festlegung, welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei zu gestalten sind, wird weiterhin den Ländern überlassen.
- 2.2.2 Erleichterungen, Klarstellungen und Flexibilisierungen bei Rampen:
- Einführung einer Definition für Rampen: Anforderungen an Rampen sind erst ab 4 % Gefälle zu erfüllen;
 - Mehr Flexibilität durch weniger Detailanforderungen;
 - Einengungen durch Handläufe bis zu 10 cm pro Seite werden bei der lichten Durchgangsbreite nicht mehr berücksichtigt (d.h. dürfen hineinragen, dadurch werden die Rampen schmaler);
 - Am Anfang und am Ende der Rampen reichen horizontale Bewegungsflächen von 1,20 m aus (bisher 1,50 m).
- 2.4.1 Erleichterungen und Flexibilisierung bei Gängen:
- Entfall der Aufweitungen der Gänge auf 1,50 m bei Richtungsänderungen, und am Ende von Gängen;
 - Entfall der Aufweitungen der Gänge auf 1,50 m bzw. 2,00 m vor Aufzügen;
 - 1,00 m Gangbreite genügt auch in anpassbaren Wohnungen, wenn sichergestellt ist, dass bei Bedarf eine lichte Durchgangsbreite von 1,20 m herstellbar ist, sowie in anpassbaren Wohnungen, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, für jenen Teil, der nicht barrierefrei erreichbar sein muss.
- 2.4.2 Flexibilisierung der Regelung betreffend die Anpassbarkeit von Wohnungen, die sich über mehr als eine Ebene erstrecken, durch Wegfall der Maßangaben.
- 2.4.3 Abstufung der erforderlichen lichten Breite von Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen 10 cm pro zusätzlicher zehn Personen statt 60 cm pro 60 Personen.
- 2.4.4 Einengungen durch Handläufe bis zu 10 cm pro Seite bei Haupttreppen werden bei der lichten Durchgangsbreite nicht mehr berücksichtigt (d.h. dürfen hineinragen, dadurch werden die Treppenläufe schmaler).
- 2.7.1 Erleichterungen bei Türen durch die Änderung der Begriffsbestimmung für die nutzbare Breite der Durchgangslichte: auch Paniktürbeschläge sowie Türblätter (sofern letztere in 90° geöffnetem Zustand nicht mehr als 5,00 cm in die Türöffnung ragen) werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.
- 2.8.1 Erleichterung bei der Staffelung der erforderlichen Türbreiten in Fluchtwegen in Abhängigkeit der Anzahl der Personen:
- 80 cm zulässig bis 40 Personen (bisher nur 20 Personen)
 - 90 cm zulässig bis 80 Personen (bisher nur 40 Personen)
 - 100 cm zulässig bis 120 Personen (bisher nur 60 Personen)
- Abstufung der erforderlichen lichten Breite von Türen im Verlauf von Fluchtwegen bei mehr als 120 Personen um 10 cm pro zusätzlicher zehn Personen statt 60 cm pro 60 Personen.
- 2.8.2 Zusätzliche Ausnahme beim Erfordernis von Drehflügeltüren: ausgenommen sind auch alle Türen von Räumen, in denen nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.

- 2.8.5 Entschärfung der Regelung betreffend Paniktürverschlüsse: nur mehr erforderlich, wenn 120 oder mehr ortsunkundige Benutzer bei der Flucht aus allgemein zugänglichen Bereichen auf diese Türen angewiesen sind.
- 2.9 Erleichterungen und Flexibilisierung bei barrierefreien Türen:
- Mehr Flexibilität durch weniger Detailanforderungen;
 - Bei Wohnungen sind Anfahrbereiche nur für die Wohnungseingangstüre, sowie innerhalb der Wohnung bei den Türen zu Sanitärräumen und zu einem Aufenthaltsraum erforderlich (und darüber hinaus gemäß Kapitel 7 erst bei Bedarf anpassbar herzustellen).
- 3.2.1 Vereinfachung und Klarstellungen der Typologien und der Anforderungen an Treppen, keine 16/30 Treppen mehr erforderlich, offene Plattenstufen zulässig
- 3.2.2 Als Mindestpodesttiefe bei barrierefreien Gebäuden genügt die lichte Treppenlaufbreite (statt 150 cm).
- 3.2.5 Geringere Regelungstiefe für Handläufe:
- Mehr Flexibilität durch weniger Detailanforderungen;
 - Ein zweiter (darunter liegender) Handlauf ist nur auszuführen, wenn der (erste) Handlauf in mehr als 1,00 m Höhe angebracht ist. Damit kann der obere Abschluss der Absturzsicherung als Handlauf ausgestaltet werden, ohne einen weiteren Handlauf darunter montieren zu müssen.
- 4 Klarstellung der Erfordernisse und der Anforderungen an Absturzsicherungen.
- 5.1.3 Klarstellung der Anforderungen an die kontrastierende Kennzeichnung transparenter Flächen.
- 5.1.4 Klarstellung der Anforderungen an vertikale Verglasungen aus Einscheibensicherheitsglas mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,00 m
- 6 Gebäude bis zu 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße wurden von der Verpflichtung, eine Blitzschutzanlage zu installieren generell ausgenommen (d.h. es ist keine Risikoanalyse erforderlich).
- 7 Anstelle der Verweise auf Bestimmungen der ÖNORM B 1600 wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit komplett neu geregelt, wobei folgende Vereinfachungen vorgenommen wurden:
- Geringere Regelungstiefe für barrierefreie Toilettenräume und Sanitärräume (mehr Flexibilität durch weniger Detailanforderungen);
 - Geringere Regelungstiefe für barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia etc.);
 - Für barrierefreie Wohngebäude wurde die Anpassbarkeit auf die gesamte Wohnung erweitert (neben Toilette und Sanitärraum können auch Gangbreiten, Anfahrbereiche (nicht mehr für alle Türen innerhalb der Wohnung erforderlich), barrierefreier Ausgang auf Terrasse bzw. Balkon etc. nur anpassbar sein);
 - Die Kriterien für die Anpassbarkeit wurden vereinfacht (zulässiger Aufwand des Umbaus);
 - Das Ausmaß der Anpassung wurde flexibilisiert und richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Nutzer (es müssen nicht alle Aspekte der Barrierefreiheit in einem Zug hergestellt werden, es muss nur die Möglichkeit dazu bestehen);
 - Weniger Detailregelungen betreffend kontrastierende Kennzeichnung und Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden.

Entfall der Anforderungen an den Verbrennungsschutz.

OIB-Richtlinie 5

- 2.2.3 u. 2.2.4 Die bislang verbal beschriebenen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile wurden in zwei Tabellen übersichtlich dargestellt.
- 2.3 Die bislang verbal beschriebenen Anforderungen an die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz von Wänden, Decken und Einbauten zwischen Räumen innerhalb von Gebäuden wurden in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.
- 2.4 Die bislang verbal beschriebenen Anforderungen an das bewertete Schalldämm-Maß von Türen innerhalb von Gebäuden wurden in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.
- 2.5 Die bislang verbal beschriebenen Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden wurden in einer Tabelle übersichtlich dargestellt.
- 2.7.1 u. 2.7.2 Ergänzung, dass die schalltechnischen Anforderungen zwischen Reihenhäusern auch bei Doppelhäusern gelten (laut Begriffsbestimmung besteht ein Reihenhaus aus mindestens drei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch vertikale Wände voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten).
- 2.9 Klarstellung, dass die Anforderungen für Räume mit spezieller Nutzung auch für ganze Gebäude mit spezieller Nutzung gelten.
- 3.3.1 Ergänzung von Turnsälen, Schwimm- und Sporthallen bei den Beispielen für Räume, in denen Anforderungen an die Lärminderung gestellt werden können.

OIB-Richtlinie 6

- Allgemein Umfassendes Umstrukturieren zwecks Berücksichtigung des „Nationalen Plans“ gem. Art. 9 der Richtlinie 2010/31/EU (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden).
- 1.2.3 Klarstellung, dass die Ausnahme nicht nur für ganze Gebäude, sondern auch für einzelne Gebäudeteile in Anspruch genommen werden kann. Weiters Ergänzung, dass diese Ausnahme auch für konditionierte Gebäude gilt, die keiner Gebäudekategorie zugeordnet werden können.
- 1.3 Festlegung der Zahlenformate, die im Energieausweis angewendet werden müssen (Anzahl der Stellen vor und nach dem Komma) erfolgt im Muster des Energieausweisformulars.
- 3 Erhöhung der Grenze, ab der unterschiedliche Nutzungen innerhalb eines Gebäudes getrennt berechnet werden müssen, von 50 m² auf 250 m² Netto-Grundfläche. Dabei kann auch das ganze Gebäude für die verschiedenen Kategorien mehrmals berechnet werden.
- 4.1 Der Nachweis, dass die Anforderungen an die Energieeffizienz erfüllt werden, kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Energiekennzahl geführt werden. Dadurch wird die Flexibilität bei der Planung erhöht.

Erleichterung, dass bei größeren Renovierungen, bei denen bautechnische oder baurechtliche Gründe einer Erreichung des Sanierungsziels entgegenstehen, die Anforderungen in diesem Ausmaß reduziert werden.
- 4.2.1 Festlegung der Anforderungen für die beiden alternativen Nachweismethoden (Endenergiebedarf oder Gesamtenergieeffizienz-Faktor) für Neubau und für größere Renovierung von Wohngebäuden jeweils in zwei Stufen (ab Inkrafttreten der OIB-Richtlinie 6 sowie ab 01.01.2017). Dabei Ausnahmeregelung für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m².
- 4.2.2 Festlegung der Anforderungen für die beiden alternativen Nachweismethoden (Endenergiebedarf oder Gesamtenergieeffizienz-Faktor) für Neubau und für größere Renovierung von Nicht-Wohngebäuden jeweils in zwei Stufen (ab Inkrafttreten der OIB-Richtlinie 6 sowie ab 01.01.2017).

- 4.2.3 Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU (Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) betreffend Niedrigstenergiegebäude; dabei Erleichterung durch Einführung einer Ausnahmebestimmung für neue Gebäude, für die eine Kosten-Nutzen-Analyse über die wirtschaftliche Lebensdauer des betreffenden Gebäudes negativ ausfällt.
- 4.3 Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG (Energie aus erneuerbaren Quellen); dabei Festlegung von Fällen, in denen diese Anforderung jedenfalls als erfüllt gilt.
- 4.4.1 Präzisierung der Prüfnormmaße für Fenster, Türen etc.
- 4.5 Festlegung einer Vorgangsweise für Einzelmaßnahmen (Sanierungskonzept oder erhöhte Anforderungen an die U-Werte von Bauteilen).
- 4.7 Aufnahme einer Bestimmung zur Vermeidung schädlicher Kondensation an inneren Bauteiloberflächen bzw. im Inneren von Bauteilen (Verweis auf ÖNORM B 8110-2).
- 4.8 Vereinfachung betreffend den sommerlichen Wärmeschutz (durch Nachweis ausreichender Speichermassen ausschließlich für Wohngebäude).
- 5.2.3 Der Nachweis des Einsatzes hocheffizienter alternativer Energiesysteme kann entfallen, wenn ein System nach Punkt 4.3 a) gewählt wird (Nutzung erneuerbarer Quellen außerhalb der Systemgrenzen „Gebäude“).
- 5.5 Festlegung von maximalen deckbaren Strombedarfsanteilen durch Photovoltaik.
- 7 Anpassung des Layouts der Energieausweise an die inhaltlichen Änderungen der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe 2015.
- 8 Aktualisierung der Konversionsfaktoren zur Berechnung des Primärenergiebedarfs (PEB) und der CO₂-Emissionen.
- 9 Ergänzung der Referenzausstattungen.

Streichung des Verbots von elektrischen Direkt-Widerstandsheizungen als Hauptheizungssystem.